

## ANNULLIERUNGSKOSTEN-VERSICHERUNG

### INFORMATIONEN FÜR DEN VERSICHERUNGSNEHMER

Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Versicherer ist gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) die EUROPÄISCHE Reiseversicherungs AG, nachstehend ERV genannt, mit Sitz in Basel.

Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages, die versicherten Risiken und Leistungen sowie die Prämien gehen aus dem Antragsformular, der Versicherungspolice und den dazugehörigen AVB hervor. Über die Grundsätze der Prämienzahlung und -rückerstattung sowie die weiteren Pflichten des Versicherungsnehmers informieren die AVB und die Gesetzesbestimmungen.

Die Datenbearbeitung dient dem Betrieb von Versicherungsgeschäften und aller damit verbundenen Nebengeschäfte. Die Daten werden nach den Vorschriften des Gesetzgebers erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht und können an Rückversicherer, Stellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften und sonstige Beteiligte weitergegeben werden.

Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Versicherungsvertrag.

### ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) E510

#### 1 Versicherte Personen

Versichert sind die auf der Buchungsbestätigung/Arrangementrechnung aufgeführten Personen, für welche die Versicherungsprämie bezahlt wurde.

#### 2 Spezielle Bestimmungen, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung ist nur gültig, wenn sie innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der definitiven Buchungsbestätigung abgeschlossen wird. Zudem muss die Reisefähigkeit bei chronisch psychisch Kranken zum Zeitpunkt der Buchung attestiert werden. Der Versicherungsschutz gilt weltweit und beginnt mit der definitiven Buchung und endet mit dem Antritt der versicherten Reise/des Arrangements (Check-in, Besteigen des gebuchten Transportmittels usw.).

#### 3 Versicherte Ereignisse

- A Die ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person ihre Reise/ihr Arrangement nicht antreten kann infolge eines der nachgenannten Ereignisse, sofern dieses nach dem Abschluss der Versicherung eingetreten ist:
- Unvorhergesehene schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod der versicherten Person, einer mitreisenden Person, einer nicht mitreisenden Person, die der versicherten Person sehr nahesteht, des direkten Stellvertreters am Arbeitsplatz, so dass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist;
  - Schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschadens, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
  - Ausfall oder Verspätung infolge technischen Defektes des zu benützenden öffentlichen, konzessionierten Transportmittels zum offiziellen Abreiseort (Flughafen, Abgangsbahnhof, Hafen oder Careinstieg) im Wohnstaat;
  - Wenn die versicherte Person innerhalb der letzten 30 Tage vor der Abreise
    - unvorhergesehen eine Stelle antritt, oder
    - ohne eigenes Verschulden die Kündigung des Anstellungsvertrages durch den Arbeitgeber erhält;
  - Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass oder Identitätskarte.
- B Ist die Person, welche die Annullierung durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn die versicherte Person die Reise allein antreten müsste.
- C Leidet die versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reise bei der Buchung in Frage gestellt erscheint, so zahlt die ERV die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reise wegen schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit annulliert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt.

#### 4 Versicherte Leistungen

- A Die ERV vergütet die effektiv entstehenden Annullierungskosten (exkl. Bearbeitungsgebühren), wenn die versicherte Person ihre Reise/ihr Arrangement wegen eines versicherten Ereignisses nicht antreten kann. Gesamthaft ist diese Leistung durch den Arrangementpreis begrenzt.
- B Die Mehrkosten für die Nachreise bis zum Betrag von CHF 3000.–, wenn die Reise infolge eines versicherten Ereignisses nicht zur vorgesehenen Zeit angetreten werden kann. Werden Mehrkosten geltend gemacht, entfällt der Anspruch auf Annullierungskosten gemäss Ziff. 4 A.

#### 5 Ausschlüsse

- A Nicht versichert sind Ereignisse,
- die bei Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reise/des Arrangements bereits eingetreten sind oder erkennbar waren. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Ziff. 3 C;
  - im Zusammenhang mit Krankheiten und Unfällen, welche nicht zum Zeitpunkt des Auftretens von einem Arzt festgestellt und mittels eines Arztzeugnisses belegt worden sind;
  - bei welchen der Gutachter (Experte, Arzt usw.) direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt bzw. verschwägert ist;
  - die eine Folge kriegerischer Ereignisse oder auf Terrorismus zurückzuführen sind;
  - im Zusammenhang mit Streik oder Unruhen aller Art, Elementarereignissen, Epidemien oder Quarantäne, vorbehalten Ziff. 3 A b);
  - die eine Folge behördlicher Verfügungen sind;
  - die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an
    - Wettkämpfen, Rennen, Rallies oder Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten,
    - Wettkämpfen und Trainings im Zusammenhang mit Profisport oder einer Extremsportart,
    - gewagten Handlungen/Verwegenheit, bei denen man sich wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt;
  - die entstehen beim Lenken eines Motorfahrzeuges oder Bootes ohne den gesetzlich erforderlichen Führerausweis oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt;

- i) die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen verursacht werden oder auf Ausserachtlassung der allgemein üblichen Sorgfaltspflicht zurückzuführen sind;
  - k) die unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Betäubungs- oder Arzneimitteln entstehen;
  - l) die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen und Vergehen und dem Versuch dazu entstehen;
  - m) die im Zusammenhang mit Selbstmord, Selbstverstümmelung und dem Versuch dazu entstehen;
  - n) die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen.
- B Leistungen sind ausgeschlossen:**
- a) Wenn der Leistungsträger (Reiseunternehmer, Vermieter usw.) bzw. der Veranstalter die Reise/das Arrangement absagt;
  - b) Wenn das Leiden, welches Anlass zur Annullierung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn bereits geplanten Operation war;
  - c) Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind;
  - d) Bei Annullierung bezüglich Ziff. 3 A a) ohne medizinische Indikation und wenn das Arzteugnis nicht zum Zeitpunkt der erstmöglichen Feststellung der Reiseunfähigkeit ausgestellt wurde;
  - e) Wenn eine Annullierung infolge eines psychischen oder psychosomatischen Leidens
    - von Personen im Angestelltenverhältnis nicht zusätzlich durch das Beibringen einer 100%-Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers während der Dauer der ärztlich attestierten Reiseunfähigkeit begründet werden kann;
    - von Personen ohne Angestelltenverhältnis nicht durch einen psychiatrischen Facharzt festgestellt und attestiert wird.

## 6 Ansprüche gegenüber Dritten

- A Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist die ERV anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen der ERV abzutreten.
- B Bei Mehrfachversicherung (freiwillige oder obligatorische Versicherung) erbringt die ERV ihre Leistungen subsidiär.
- C Hat die versicherte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Versicherung), beschränkt sich die Deckung auf den Teil der ERV-Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt.
- D Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.

## 7 Weitere Bestimmungen

- A Ansprüche aus dieser Versicherung verjähren 2 Jahre nach Eintritt des Schadenfalles.
- B Als Gerichtsstand stehen der anspruchsberechtigten Person ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz der ERV, Basel, zur Verfügung.
- C Von der ERV zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.
- D Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.

## 8 Schadenfall

- Die sorgfältige Beachtung der nachgenannten Obliegenheiten im Schadenfall erleichtert eine rasche Schadenabwicklung.
- A Die versicherte Person hat alles zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung und Klärung des Schadens beiträgt.
  - B Die Buchungsstelle (Reisebüro, Transportunternehmen, Vermieter usw.) bzw. der Veranstalter und die ERV sind unverzüglich zu benachrichtigen.
  - C Der ERV sind unverzüglich verlangte Auskünfte zu erteilen und folgende Unterlagen einzureichen:
    - die Buchungsbestätigung/Rechnung für das Arrangement sowie die Rechnung(en) für die Annullierungs- bzw. die Nachreisekosten (Originale),
    - ein detailliertes Arzteugnis bzw. eine Bescheinigung des Todesfalles oder ein anderes offizielles Attest und
    - eine Zahlungsverbindung (IBAN des Bank- oder Postkontos) – bei fehlender Zahlungsverbindung gehen die Überweisungsspesen zulasten der versicherten Person.
  - D Bei Erkrankung oder Unfall ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen; dieser ist über die Reisepläne zu orientieren und seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die versicherte/anspruchsberechtigte Person hat die Ärzte, die sie behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber den Versicherern zu entbinden.
  - E Bei schuldhafter Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall ist die ERV befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemäsem Verhalten vermindert hätte.
  - F Die Leistungspflicht der ERV entfällt, wenn, vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden oder Tatsachen verschwiegen werden, wenn dadurch der ERV ein Nachteil erwächst.
  - G Alle Mitteilungen sind zu richten an den Schadendienst der EUROPÄISCHEN Reiseversicherungs AG, Steinengraben 28, Postfach, CH-4003 Basel, Telefon +41 61 275 27 27, Fax +41 61 275 27 30, schaden@erv.ch.

EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG

